

Zeitschrift:	Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisierte Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de culture mécanique
Herausgeber:	Schweizerischer Traktorverband
Band:	7 (1945)
Heft:	4
Rubrik:	Rechtsberatung = Conseils juridiques

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rechtsberatung · Conseils juridiques

Umfang der Warenumsatzsteuer (Aus dem Bundesgericht.)

Auf Grund des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer vom 29. Juli 1941 erhebt die Eidgenossenschaft auf allen Warenlieferungen eine Umsatzsteuer. Dieselbe hat nur die Lieferung und Bearbeitung von Waren gegen Entgelt zum Gegenstand, so die Erfüllung eines Kauf-, Tausch- oder Werkvertrages. Nicht in Betracht fällt demnach die Leistung aus Miet- und Pachtvertrag, aus Auftrag oder aus Makler- und Frachtvertrag. In einem jüngsten Rekurse hatte das Bundesgericht die Frage zu entscheiden, ob beim Werkvertrag die Umsatzsteuer auch vom Werklohn geschuldet werde, oder ob sie nur auf jenem Teil des Entgeltes berechnet werden dürfe, dem eine Warenlieferung gegenüberstehe.

Die eidgenössische Steuerverwaltung führte gegen den Besitzer einer Autogarage und Reparaturwerkstatt in Basel eine Kontrolle durch, ob er als Grossist im Sinne von Art. 9 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer (WUB) seine Steuerpflicht erfüllt habe. Auf Grund dieser Untersuchung stellte sich heraus, dass derselbe in den Jahren 1941—43 bei werkvertraglichen Lieferungen, insbesondere bei Reparaturarbeiten für Automobile die Umsatzsteuer nur auf den Materialkosten, nicht aber auf dem vereinnahmten Werklohn im Gesamtbetrag von Fr. 44 723.— berechnet hatte. Die Nichtbezahlung der Umsatzsteuer auf diesen Betrag begründete er mit dem Hinweis darauf, dass der Werklohn nicht das Entgelt für einen Fahrniskauf darstelle und daher der Steuer nicht unterstellt sei. Die Warenumsatzsteuer sei nur bei Lieferung von Waren zu entrichten. Reine Arbeitsleistung aber sei keine Ware. Im Gegensatz zur Luxussteuer gelte bei der Warenumsatzsteuer die Ablieferung instandgestellter Waren nicht als der Steuer unterliegende Leistung. Gegen den gegenteiligen Entscheid der eidg. Steuerverwaltung erhob der Basler Garagebesitzer die verwaltungsgerichtliche Beschwerde an das Bundesgericht, das daraufhin den Umfang der Umsatzsteuer beim Werkvertrag festzusetzen hatte.

Der Steuer auf den Warenumsatz im Inland unterliegen nach Art. 13 Abs. 1 lit. a WUB die Lieferung und der eigene Verbrauch von Waren durch Grossisten. Eine Lieferung im Sinne der Umsatzsteuer liegt vor, wenn der Lieferant den Abnehmer instand setzt, im eigenen Namen über die Ware zu verfügen. Das massgebende Moment der Lieferung liegt in der Verschaffung der Verfügungsmacht, die nicht mit Besitz oder Eigentum identisch zu sein braucht. Als Lieferung im Sinne der Warenumsatzsteuer gilt nach Artikel 15 Abs. 2 WUB auch die Ablieferung der auf Grund eines Werkvertrages oder Auftrages hergestellten Waren. Eine werkvertragliche Leistung, sofern sie einen Herstellungsprozess umfasst, muss somit als der Umsatzsteuer unterliegende Lieferung betrachtet werden. Als Herstellung kommen dabei in Betracht jede Verarbeitung, Bearbeitung, Zusammensetzung, Instandstellung, Veredelung oder

Zu verkaufen A vendre

Zu kaufen gesucht Demandes d'achats

Zu verkaufen **Marken-Traktor**

(Modell 1942)

16,6 PS, 6-Zyl.-Chevr. Mot.
Vorkriegs-Bereifung 900×24
mit Kaiser Holzgas-Anlage in
neuwertigem Zustand zu vor-
teilhaftem Preis.

Anfragen unter
Tel. Zürich (051) 27 18 80

Zu verkaufen

Autark- Holzkohlegenerator

bewilligt f. Landwirtschafts-Trak-
tor, in prima Zustand Fr. 700.—,
ebenfalls ein
Meilerofen
neuwertig Fr. 500.—.
Offerten an A Reinshagen,
Herrliberg

Zu kaufen gesucht neuere MARKEN-

Traktoren

für Landwirtschaft und Industrie

(Holzgas oder Petrol)

Offerten mit letztem Kassa-
preis an Postfach 80, Oer-
likon Zch.

Zu verkaufen neuere landw.

Traktoren **Erste Marken (Holzgas und Petrol)**

Auch Tauschgelegenheit.
Prompte Ausführung sämtl.
Reparaturen und Revisionen.
L. Honegger, Zürich 11/
Schw'dingen, Tel. 46 85 24.

Komplette

Kühler-Elemente

FORDSON
ab Lager lieferbar.

Orion-Werke, Zürich

Telephon 25 26.00

Geld sparen!

Glühlampen, 15, 25, 40 u. 60
Watt Fr. 1.10 b. Bestellung v.

20 St. 4 St. gratis

30 " 6 "

50 " 12 "

100 " 30 "

200 " 70 "

Bitte Volt angeben.

Versand portofrei.

J. KÜNG, CHAM/Zg.
Glühlampen en gros

Stets zu verkaufen revidierte

Occasions-Rad-Traktoren

(spez. Kleinmodelle)

leichte und schwere

Raupenschlepper

(evtl. auch zu vermieten)

verschiedene Typen

Motormäher

Alle Maschinen mit 3—6 Monate Garantie.

Gebr. Frei, Triemlistrasse 23, Zürich-Albisrieden,
Telephon 27 94 04

Zu verkaufen sehr starke **Traktorseilwinde**

passend zum neuen Hürlimann-
27 PS Eignet sich sehr gut zum
Pflügen, zu schwerem Holztransport
etc. — Dasselbst ein Paar Burkard-

Patent-

Ackerstollen-Ketten.

Bei sofortiger Wegnahme günstig.
Hermann Marti, Othmarsingen
Mob. Ackerbaukolonne und Fuhr-
halterei, Telephon 8.51.43

Neue und Occasions-

Traktoren

mit und ohne Generatoren

Ankauf - Tausch - Verkauf
mit Garantie.

P. Glättli, Zürich 6

Hofwiesenstr. 10, Tel. 26.17.11

Zu verkaufen 1 Paar

Vollgummirad

abgefedert, in prima
Zustand, passen zu
Hürlimann-Traktor.

W. Trösch, Wädenswil
landw. Maschinen und Traktoren

Zu verkaufen

Hürlimann- Traktor-Diesel

4-Zylinder, PS 15/45,
Jahrgang 1940, mit 1a
Pneus (1200 x 300), mit
Mähbalken- u. Poulie-
Antrieb, mit fast neuem
Ott-Pflug Simplex.

E. Zbinden, Garage, Düdingen

Zu kaufen gesucht

Benzinmotor

3-5 PS, mit Poulie- oder
Kettenantrieb, für Baum-
spritze. — Offerten mit
Preisangabe etc. an

Jos. Hess, Mammern Tel. 86472

Zu verkaufen
A vendre

Zu kaufen gesucht
Demandes d'achats

Diesel- und Holzgas-Traktoren

mit tadelloser Bereifung
und günstigen Bedin-
gungen verkauft:

W. Merz & Co., Fordsonvertreter, Frauenfeld und
Brütten/Winterthur

Grosser Bauernhof
sucht per sofort

TRAKTOR

nur neueres, guterhaltenes
Modell. Fordson oder Büh-
rer 6 Zyl. bevorzugt.
Möchte diesen Traktor zum
Umbauen auf Holzgas.
Barzahlung. Offerten mit
Preis an Chiffre 450401.

sonstige Umgestaltung von Waren (Art. 10 Abs. 2 WUB). Unter einen solchen Prozess fällt zweifellos auch eine Reparatur, und zwar unabhängig davon, ob für die Reparatur Material verwendet wurde oder nicht. Die Reparatur, die ein Grossist durchführt, ist deshalb steuerbar, und zwar mit dem vollen Fakturabtrag. Lieferungen von auf Grund eines Werkvertrages hergestellten Waren sind somit nicht bloss für den gelieferten Stoff, sondern auch für Werklohn steuerpflichtig. Bei getrennter Fakturierung von Werkstoff und Werklohn wird beides als steuerbare Lieferung behandelt. Stellt der Abnehmer den Werkstoff zur Verfügung, so gilt nur der Werklohn als steuerbare Lieferung.

Der vom Rekurrenten nichtbesteuerte Betrag von Fr. 44 723.— ist das Entgelt für Arbeiten, die er auf Grund von Werkverträgen für Reparaturen, insbesondere für die Instandstellung von Automobilen ausgeführt hat. Solche Reparaturen stellen Herstellungen im Sinne der Warenumsatzsteuer dar. Der Rekurrent hat demnach auf Grund von Werkverträgen hergestellte Waren geliefert und damit Warenlieferungen im Sinne von Art. 15 Abs. 2 WUB ausgeführt, wofür er im vollen Umfange steuerpflichtig ist. Das Bundesgericht hat daher auf Grund dieser Erwägungen die Beschwerde abgewiesen und den Rekurrenten für den vereinnahmten Werklohn steuerpflichtig erklärt.

*An der Schweizer Mustermesse
in Basel wird der Bauer die
enge Verbundenheit zwischen
Industrie und Landwirtschaft
voller Genugtuung empfinden.*

Altoel Aufarbeitung

vom KIAA bewilligt, nach neuestem,
bestem Verfahren. Qualität und Aussehen
dem Neuöl ebenbürtig. Jedes Öl wird
separat behandelt, jeder Kunde erhält
somit sein Öl wieder retour.

Offerte und Bedingung durch
L. Müller, Neufrohalp, Kriens (Lu.)